



Brüssel, den 27. Februar 2023  
(OR. en)

6454/23

LIMITE

JAI 231  
COPEN 55  
DROIPEN 30  
ENFOPOL 86  
CODEC 265

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0398(COD)**

---

**VERMERK**

|            |                                                                                                                                                                                              |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Vorsitz                                                                                                                                                                                      |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                        |
| Betr.:     | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen<br>– Fortschrittsbericht |

**Hintergrund**

Die Kommission hat am 2. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen<sup>1</sup> vorgelegt. Der Vorschlag zielt im Wesentlichen darauf ab, eine wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union durch die Einführung gemeinsamer Mindestvorschriften für Definitionen und Sanktionen für Straftaten zu gewährleisten. Der Vorschlag sollte im Kontext der Anstrengungen der Union zur Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gesehen werden.

---

<sup>1</sup> Dok. 15653/22.

## **Tätigkeiten des schwedischen Vorsitzes**

Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) oder von den JI-Referenten an fünf Sitzungstagen (13. Dezember 2022, 16./17. Januar, 8. Februar und 27. Februar 2023) geprüft. Die zuständige Gruppe hat die erste Prüfung des gesamten Wortlauts des Vorschlags am 17. Januar 2023 abgeschlossen.

Die Prüfung ergab, dass die Mitgliedstaaten das Ziel des Vorschlags und weitgehend auch den Inhalt der geplanten Bestimmungen nachdrücklich unterstützen. Dennoch wurde auch klargestellt, dass einige Aspekte der genannten Bestimmungen noch eingehender geprüft und weiterentwickelt werden müssen. Der Vorsitz hat einige vorläufige Neufassungen vorgeschlagen, die derzeit in der zuständigen Gruppe geprüft werden<sup>2</sup>.

Die wichtigsten inhaltlichen Fragen, die noch erörtert werden, betreffen die Begriffsbestimmungen und die Beschreibungen der einschlägigen Straftaten (Artikel 2 und 3 des Vorschlags). Die genaue Formulierung dieser Bestimmungen war Gegenstand einiger eher fachlicher Beratungen, bei denen es insbesondere darum ging, wie sie sich auf die Begriffe und wesentlichen Bestimmungen in Rechtsakten der Union zu restriktiven Maßnahmen beziehen sollten. In den Beratungen ging es u. a. um die Frage, ob eine Verpflichtung bestehen sollte, grob fahrlässig begangene Handlungen unter Strafe zu stellen. Der Vorsitz wird sich weiterhin darum bemühen, einen Text auszuarbeiten, mit dem sichergestellt wird, dass diese Bestimmungen die Grundlage dafür bilden, dass die von dem Vorschlag erfassten Handlungen klar und rechtlich einwandfrei unter Strafe gestellt werden.

Darüber hinaus sind die fachlichen Beratungen über den genauen Inhalt einiger weiterer Bestimmungen noch im Gange. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen zu Sanktionen gegen juristische Personen (Artikel 7), Sicherstellung und Einziehung (Artikel 10), Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit (Artikel 11) und Hinweisgeber (Artikel 14).

## **Das weitere Vorgehen**

Der Vorsitz ist zuversichtlich, dass in relativ naher Zukunft Kompromisslösungen für alle offenen Fragen gefunden werden, die für die Delegationen annehmbar sind, und dass es möglich sein wird, den Mitgliedstaaten spätestens auf der nächsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni eine allgemeine Ausrichtung zur Billigung vorzulegen.

---

<sup>2</sup> Die jüngste Fassung des Vorsitztextes ist in Dokument 6335/23 enthalten.